

# Sichere Erträge bei jedem Wetter – Schutz vor Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre

Damit Sie bei jedem Wetter ruhig schlafen können

Extreme Wetterereignisse haben in den letzten Jahren stark zugenommen und große Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen angerichtet. Insbesondere Hagel- und Starkregenereignisse nehmen zu. Überdurchschnittlich trockene und nasse Jahre wechseln sich ab. Zudem zeigt sich die Tendenz eines zunehmend

früheren Vegetationsbeginns, sodass die Gefahr von Spätfröstschäden steigt. Auch Sturmereignisse können vor allem in sensiblen Wachstumsphasen die Ertragsbildung der Pflanze nachhaltig negativ beeinflussen. Währenddessen bauen sich Dürreschäden mit der Zeit schleichend auf.

Die VGH Pflanzenversicherung ist eine Mehrgefahrenversicherung zur Absiche-

rung Ihrer gesamten Pflanzenproduktion und ersetzt im Schadenfall den mengenmäßigen Ertragsverlust.

Dabei stellt die Gefahr Hagel die Grundgefahr für sämtliche versicherbaren Pflanzen dar. Es besteht die Möglichkeit der Erweiterung um die Gefahren Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre.

## Definition der versicherbaren Gefahren



### Hagelschaden

Hagel ist ein witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern und hinterlässt an der versicherten Pflanze sichtbare Spuren (Anschläge).



### Sturmschaden

Sturm ist definiert als eine witterungsbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (ab 62 km/h). Versicherte Pflanzen können direkt durch Sturm geknickt, gebrochen, ausgerieben oder indirekt durch Erosion geschädigt werden.



### Starkregenschaden

Starkregen liegt bei unwetterartigen Regenmengen in kurzer Zeit (ab 50 mm in 24 Stunden) vor. Dabei kann es an den versicherten Pflanzen zu Abschlägen, Brüchen, Ersticken, Verschlammungen und Wachstumsdepressionen kommen.



### Starkfrostschaden

Eine witterungsbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C wird als Starkfrost bezeichnet. Pflanzen können über Winter erfrieren. Spätfröste können Pflanzen auch im Frühjahr nachhaltig schädigen, z. B. in der Blüte.



### Dürreschaden

Ein Dürreschaden zeichnet sich gegenüber eines normalen Witterungsverlaufs durch einen deutlich zu niedrigen Niederschlag in den für die Pflanzen entscheidenden Zeiträumen der Ertragsbildung aus. Dürre baut sich schleichend über die Zeit auf und zeigt sich im Rahmen der klimatischen Veränderungen zunehmend als flächendeckendes Ereignis. Das Niederschlagsdefizit wird über ein Indexmodell beschrieben und identifiziert. Eine örtliche Regulierung des Schadens findet nicht statt. Das Niederschlagsdefizit wird erreicht, sofern die festgestellte Niederschlagsmenge nach Hydrometeorologischen Rasterdaten (HYRAS), veröffentlicht durch den Deut-

schen Wetterdienst, die vertraglich vereinbarten Schwellenwerte in mm pro m<sup>2</sup> für die versicherten Pflanzen in den versicherten Gemarkungen unterschreitet. Es wird dabei in festgelegte Lang- bzw. Kurzperioden der einzelnen Fruchtarten der versicherten Fruchtgattungen unterschieden. Die Langperiode umfasst dabei in Abhängigkeit der versicherten Pflanze bis zu fünf Monate der Vegetationszeit im Erntejahr. Die Kurzperiode erfasst in Abhängigkeit von der versicherten Pflanze sechs bzw. sieben Wochen der Hauptvegetationszeit, in der die Pflanze den größten Wasserbedarf besitzt.

Kommt es in diesen Perioden zu Starkregenereignissen, werden diese nur mit maximal 50 mm pro m<sup>2</sup> in 24 Stunden in die Berechnung einbezogen. Damit wird die begrenzte Wasseraufnahmefähigkeit von Boden und Pflanze berücksichtigt.

# Die VGH Pflanzenversicherung

Die Pflanzenversicherung stellt eine Versicherung der gesamten Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs dar. Die Fruchtfolge umfasst sämtliche vom Landwirt angebaute Fruchtarten.

Die Fruchtarten werden in die versicherbaren Fruchtgattungen eingeteilt. Anbaubedingte jährliche Schwankungen innerhalb der versicherten Fruchtgattungen und Flächen werden durch Vorsorge weitestgehend aufgefangen. Für die einzelnen Fruchtgattungen können die versicherbaren Gefahren kombiniert werden. Eine Verteilung der bewirtschafteten Fläche auf mehrere Versicherer (Anteilsversicherung) ist nicht möglich.

## Übersicht zu den versicherbaren Gefahren je Fruchtgattung

	Fruchtgattungen	Hagel (Grundgefahr)	Sturm (Zusatzdeckung)	Starkregen (Zusatzdeckung)	Starkfrost (Zusatzdeckung)	Dürre* (Zusatzdeckung)
<b>Konventionelle Fruchtgattungen</b>	· Getreide	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Ölfrüchte	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Hülsenfrüchte	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Kartoffeln	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Zwiebeln u. Lauch	✓	(✓)	(✓)		(✓)
	· Möhren	✓	(✓)	(✓)		(✓)
	· Zuckerrüben	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Mais u. Energiepflanzen	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Ackerfutter	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
	· Saatgras	✓	(✓)	(✓)	(✓)	(✓)
<b>Sonstige Fruchtgattungen</b>	· Gemüse	✓				
	· Obst	✓				
	· Weitere Pflanzen	✓				
	· Dauergrünland	✓				(✓)

✓ versichert (✓) optional \* Indexversicherung (Keine Besichtigung vor Ort erforderlich)

# Weitere wichtige Merkmale der VGH Pflanzenversicherung

## Haftung

Für die Gefahren Hagel, Sturm und Starkregen besteht Haftung ab Aussaat der versicherten Pflanzen. Haftzeitende ist der 15. November des Erntejahres.

Für die Gefahr Starkfrost gelten zwei voneinander getrennte Haftungszeiträume: Winterfrost und Spätfrost. Winterfrost betrifft Pflanzen, die im Vorjahr der Ernte gesät werden (Winterungen). Spätfrost gefährdet alle Pflanzen ab dem Frühjahr. Für Winterfrost besteht Haftung vom 1. Dezember bis zum 2-Knoten-Entwicklungsstadium bzw. zweiten sichtbar gestrecktem Internodium (BBCH 32). Für Spätfrostschäden beginnt die Haftung:

- ✓ bei Wintergetreide und Winterölrüchten lückenlos mit dem Entwicklungsstadium BBCH 32.
- ✓ bei Sommergetreide und Sommerölrüchten am 1. April.
- ✓ für alle anderen versicherten Pflanzen am 1. Mai.

Die Haftzeit für Spätfrost endet am 30. September.

Für die Gefahr Dürre werden Haftungszeiträume von den fruchtartspezifischen Besonderheiten sowie den örtlichen Boden-Klimabedingungen für die Kurz- sowie Langperiode abgeleitet. Die konkreten Haftungszeiträume werden jeweils für die Fruchtarten der versicherten Fruchtgattungen in den Gemarkungen vertraglich vereinbart.

## Wartezeit

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Hagel, Sturm und Starkregen beginnt 24 Stunden nach Versicherungsbeginn. Für Starkfrostschäden beträgt die Wartezeit 4 Wochen.

Bei Einschluss der Gefahr Dürre ist zu beachten, dass Versicherungsschutz nur bis 14 Tage vor Beginn der Langperiode der jeweiligen Fruchtart beantragt werden kann.

## Mengenreduktion

Im Schadenfall wird grundsätzlich eine Gesamtschadenquote für den

mengenmäßigen Ertragsverlust der versicherten Pflanzen festgestellt. Dies gilt auch, sofern sich mehrere Schäden zu verschiedenen versicherten Gefahren verwirklichen. Die Schadenregulierung erfolgt durch eine Vorbesichtigung direkt nach dem Schadenereignis sowie eine Endabschätzung zum Zeitpunkt der Ernte durch qualifizierte Sachverständige. Eine unverzügliche Meldung von Schäden ist daher essentiell. Im Schadenfall gilt grundsätzlich eine Mindestschadenhöhe je versichertem Feldstück von 8 % Mengenreduktion. Die Gesamtschadenquote kann maximal 100 % Mengenreduktion (Totalschaden) betragen.

## Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden (QuF)

Zusätzlich zur Mengenreduktion können infolge einer versicherten Gefahr auch Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden auftreten. Hierfür kann der Zusatzbaustein QuF vereinbart werden, der eine pauschale Erhöhung der Gesamtschadenquote der ersatzpflichtigen Mengenreduktion vorsieht. Die Gesamtschadenquote wird dabei pauschal um 50 %, jedoch mindestens 10 Prozentpunkte erhöht. Die Höchstentschädigung beträgt in diesem Fall maximal 120 % des versicherten Ertragswertes.

Die zusätzliche pauschale Entschädigung erfolgt ohne weitere Prüfung vor Ort. Diese Mehrleistung kann bei Qualitätsbeeinträchtigungen bspw. für geringere Markterlöse infolge mangelnder Qualitätseigenschaften der Ernte verwendet werden. Bei Folgeschäden kann diese Mehrleistung z. B. für höhere Erntekosten und Ähnliches verwendet werden.

## Umbruchpauschale

Werden versicherte Pflanzen früh in ihrer Entwicklung durch eine versicherte Gefahr geschädigt und durch den Versicherer zum Umbruch freigegeben, so erfolgt eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30 % des versicherten Ertragswerts. Damit können z. B. Aufwände im Bereich Personaleinsatz, Betriebsmittel

und Maschinen finanziert werden. Sofern der Zusatzbaustein Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden versichert ist, erhöht sich die Umbruchpauschale auf 45 %.

## Lagerpauschale

Lager bezeichnet ein Knicken oder Abknicken an der Halmbasis oder Sprossachse versicherter Pflanzen. Kommt es im Zeitraum von der Blütenanlage bis zur Fruchtbildung (Entwicklungsstadium BBCH 50 bis 79) infolge eines Sturm- oder Starkregenereignisses zur Lagerbildung an Getreide, Ölrüchten, Hülsenfrüchten, Ackerfutter, Saatgras sowie Energiepflanzen (ohne Mais), wird die daraus resultierende Mengenreduktion mit einer Pauschale in Höhe von 15 % des versicherten Ertragswertes entschädigt. Sofern der Zusatzbaustein Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden versichert ist, erhöht sich die Lagerpauschale auf 25 %.

## Dürrepauschale

Die Entschädigung erfolgt in der Dürreindexversicherung durch eine Pauschale in Höhe von 30 % des versicherten Ertragswertes. Sofern der Zusatzbaustein Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden versichert ist, erhöht sich die Dürrepauschale auf 45 %.

## Vorsorgeregulungen

Die VGH Pflanzenversicherung gleicht fruchtfolgebedingte Anbauschwankungen konventioneller Fruchtgattungen über Vorsorgeleistungen weitestgehend aus. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Flächen und Fruchtgattungen des Betriebs versichert werden.

## Vorsorge I

Sofern für bereits versicherte konventionelle Fruchtgattungen der flächenmäßige Anbauumfang in der Fruchtfolge des Betriebs erhöht wird, besteht für Entschädigungen eine Vorsorge bis zu 120 % der Gesamtversicherungssumme der konventionellen Fruchtgattungen des Vertrags. Hiermit werden fruchtfolgebedingte Veränderungen oder der Ausbau

der Anbaufläche der bereits versicherten konventionellen Fruchtgattungen weitestgehend aufgefangen. Dabei finden die im Vertrag vom Kunden gewünschten, vertraglich vereinbarten Ertragswerte zu den jeweiligen Fruchtgattungen Berücksichtigung.

### Vorsorge II

Sollten neue, bisher nicht versicherte konventionelle Fruchtgattungen im Rahmen einer veränderten Fruchtfolge hinzukommen, besteht auch hierfür Versicherungsschutz. Für die Entschädigung dieser bisher nicht mitversicherten konventionellen Fruchtgattungen stehen 20 % der Gesamtversicherungssumme der konventionellen Fruchtgattungen des Vertrags zur Verfügung. Für diese Fruchtgattungen beträgt der versicherte Ertragswert 1.500 € je Hektar. Die Vorsorge erstreckt sich auf alle Gefahren,

die mindestens zu einer versicherten Fruchtgattung im Vertrag eingeschlossen ist, jedoch ohne den Zusatzbaustein QuF. Sofern sonstige Fruchtgattungen hinzukommen oder sich der Anbauumfang ändert, ist es erforderlich, diese per Versicherungsantrag anzupassen. Dasselbe gilt für Verträge, in denen die Gefahr Dürre mitversichert ist.

Bei der Mitversicherung von Tauschflächen, bei Bestehen von Anteilsversicherungen sowie bei vorgenommenem Fruchtgattungsausschluss finden die Vorsorgeleistungen keine Anwendung.

### Festbeitragssystem

Gegenüber einem nachteiligen Bonus-Malus-System erfolgt bei der VGH Pflanzenversicherung nach einem Schadenfall keine Erhöhung des Beitrags im Folgejahr. Ferner bestehen keine

Nachschusspflichten in Überschadenjahren. Damit ist eine bessere Planbarkeit gewährleistet.

### Beitragsreduzierende Selbstbeteiligungsmodelle

Es besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung beitragsreduzierender Selbstbeteiligungen in den Größenordnungen 1.000, 2.500, 5.000 sowie 10.000 €. Der Abzug erfolgt als Gesamtgröße im Schadenfall einmal pro Vertrag im Zeitraum vom Auflaufen der Saat oder dem Auspflanzen der Setzlinge bis zur Ernte der versicherten Pflanzen. Bei mehreren von Schäden betroffenen Fruchtgattungen oder mehreren Schadenereignissen je Fruchtgattung wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung einmal im Kalenderjahr in Abzug gebracht.

## Unwetterschäden an Pflanzen und deren Folgen

### Schadenbeispiele

Schadenfall	Folgen
<b>Hagelschaden an Rapspflanze</b> Die erntereifen Schoten der Rapspflanzen werden durch einen Hagelschauer aufgeschlagen und die Körner gehen verloren.	Es kommt zu einem sehr starken Ernteverlust.
<b>Maisfeld verwüstet vom Sturm</b> Wenige Wochen vor der Ernte fegt ein Sturm über ein Maisfeld. Ein Teil der Pflanzen bricht komplett ab, der andere Teil neigt sich zur Seite.	Aufgrund der Pflanzenschäden wird die Erntemenge reduziert.
<b>Kartoffelpflanzen freigespült durch Starkregen</b> Durch ein Starkregenereignis werden die Kartoffeldämme z. T. freigespült und es kommt zu Wasseransammlungen zwischen den Dämmen.	Die Pflanzen sterben ab, was zu einem mengenmäßigen Ernteverlust führt.
<b>Getreidebestand mit Starkfrostscha-</b> <b>den</b> Ein plötzlich eintretendes Frostereignis lässt Getreidepflanzen ohne schützende Schneedecke erfrieren.	Ausgedünnte Bestände und Totalverluste.
<b>Dürreschaden an Dauergrünland</b> Ausbleibender Niederschlag im Frühjahr sorgt für mageren Grünlandaufwuchs.	Der fehlende Ertrag muss ggf. durch Futterzukäufe ausgeglichen werden.

# VGH Pflanzenversicherung – die Vorteile auf einen Blick

- ✓ Mehrfahrenversicherung für die wichtigsten Fruchtgattungen
- ✓ Festbeitragssystem
- ✓ Keine Nachschusspflicht in Überschadenjahren
- ✓ Keine Maximalentschädigung unter 100 %
- ✓ Attraktive Selbstbeteiligungsmodelle
- ✓ Fruchtfolgerabatt
- ✓ Leistungsstarke Umbruchpauschale
- ✓ Komfortable Vorsorgeregelungen
- ✓ Pauschales Zuschlagssystem für Qualitätsbeeinträchtigungen und Folgeschäden
- ✓ Schadenregulierung auf Augenhöhe von Landwirt zu Landwirt
- ✓ Webservice „Meine Feldstücke“

## Ihr Extra

Mit Abschluss der VGH Pflanzenversicherung erhalten Sie per Webbrowser-Zugriff Zugang zu unserer Serviceanwendung „Meine Feldstücke“ und profitieren von weiteren Vorteilen:

- ✓ digitale Übermittlung der geschädigten Feldstücke inkl. Schlaggeometrien (InVeKoS-Daten)
- ✓ Nachverfolgung der Niederschlagsdaten für die Dürreindexversicherung